## **ZBB 2006, 156**

AktG § 400; BGB §§ 249, 823, 826

Kein Anscheinsbeweis für Ursächlichkeit einer falschen Ad-hoc-Mitteilung für Halteentscheidung eines Altaktionärs ("EM.TV")

ZBB 2006, 157

OLG Stuttgart, Urt. v. 08.02.2006 - 20 U 24/04, ZIP 2006, 511

## Leitsätze:

- 1. Die Haftung für eine fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilung setzt bei einem Altanleger den Nachweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen der Pflichtverletzung und der Halteentscheidung voraus.
- 2. Die von der Rechtsprechung zur Prospekthaftung nach dem Börsengesetz alter Fassung entwickelten Grundsätze über den Anscheinsbeweis bei Vorliegen einer Anlagestimmung können nicht auf die Halteentscheidung eines Altanlegers übertragen werden.
- 3. Der an der Börse ermittelte Kurswert der Mitgliedschaft eines Aktionärs ist kein absolut geschütztes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB.